

Gemeinde Steinhorst

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung

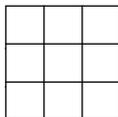
Gebiet: Nördlich der Bebauung "Am Schlüterkatzen", westlich der Bebauung "Am Scheidebach"

Begründung

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 17.02.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
3.	Planinhalt	8
3.1.	Städtebau	8
3.2.	Verkehrliche Erschließung	8
3.3.	Immissionen.....	9
3.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung.....	9
4.	Ver- und Entsorgung	10
5.	Kosten	10
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	11
7.	Archäologie.....	13
8.	Billigung der Begründung	13
9.	Quellenverzeichnis	14

Anlage: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Schiphorst

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In der Gemeinde Steinhorst besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Eine 2018 durchgeführte Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale zeigt im Gemeindegebiet insgesamt 5 für eine Wohnbebauung geeignete Baulücken. Eine weitere Baulücke ist aufgrund eines dichten Gehölzbestandes nur bedingt für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Da sich diese Flächen sämtlich in Privateigentum befinden, hängt die Verfügbarkeit der Baulücken von privaten Entscheidungen ab. Die Gemeinde hat somit keine Zugriffsmöglichkeiten. Deshalb wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Ortsentwicklung im Anschluss an die bereits entwickelte Wohnbebauung „Am Schlüterkaten“ ermöglicht. Hier sollen insgesamt 4 weitere Grundstücke für die Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern entstehen.

Durch den Bebauungsplan sollen auf ca. 4.100 m² Bauflächen für Wohnnutzungen im Anschluss an einen zusammenhängend bebauten Ortsteil ermöglicht werden. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 kann dadurch ca. 1.025 m² Grundfläche realisiert werden. Die mögliche Grundfläche beträgt, auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung des in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang aufgestellten B-Plan Nr. 5, 3. Änderung, weniger als 10.000 m². Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (2010) wird die Gemeinde Steinhorst dem ländlichen Raum zwischen den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Handlungsstrategien sollen unter anderem helfen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien, die hier aufwachsen, an den ländlichen Raum zu binden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf können in den ländlichen Räumen in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2017 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Für die Gemeinde Steinhorst wird für den Bezugszeitpunkt ein Bestand von 221 Wohneinheiten zugrunde gelegt. Daraus leitet sich für die Gemeinde ein Entwicklungsspielraum von bis zu rund 22 zusätzlichen Wohneinheiten ab. Mit vorliegender Bauleitplanung bleibt die Gemeinde weit unterhalb des ihr noch zustehenden Entwicklungsspielraums.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Gemeinde Steinhorst ebenfalls im ländlichen Bereich zwischen den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck gezeigt. Am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindet sich ein

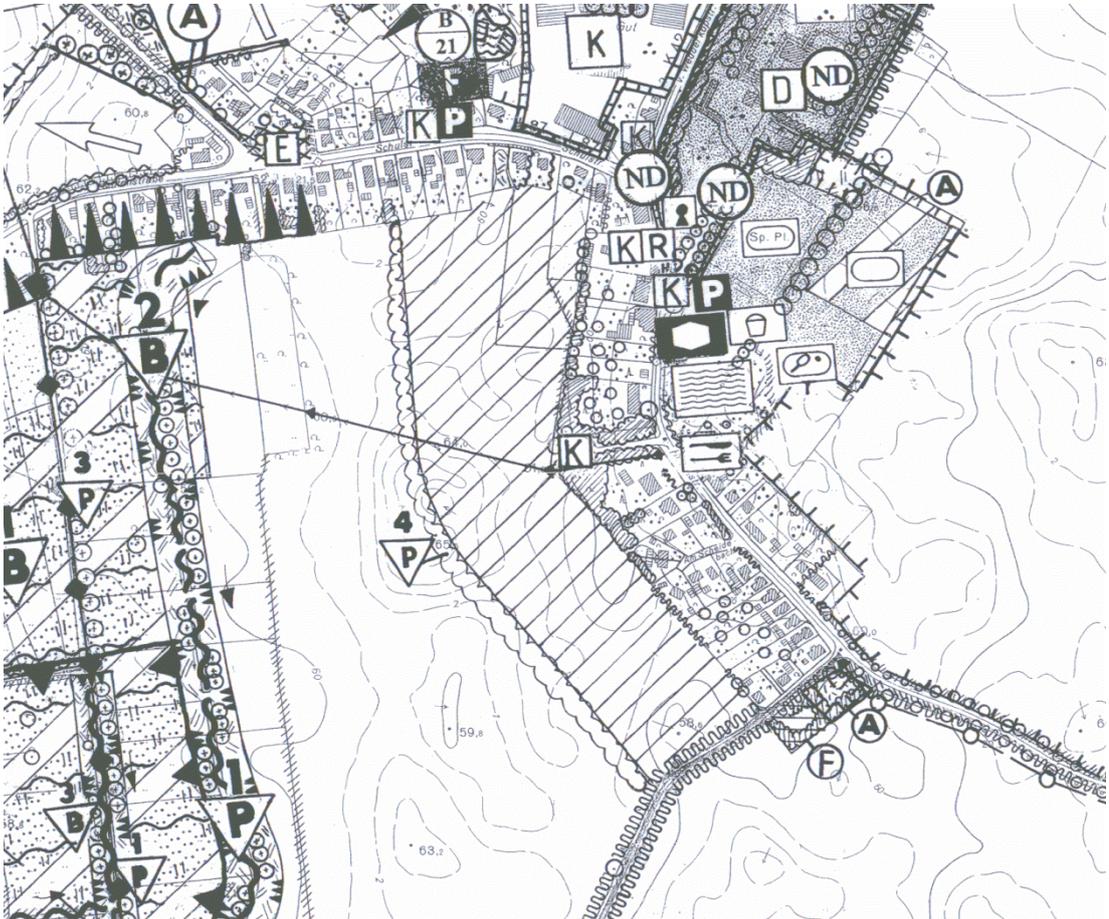
Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und umfassen naturbetonte Lebensräume, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegt ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Diese Gebiete umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Der gesamte nördliche Gemeindebereich ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft als Tourismus- und Erholungsgebiete eignen.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Für den nördlichen Bereich der Gemeinde Steinhorst wird ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gezeigt. Die Nutzungsansprüche in diesen Gebieten sollten die besonderen Funktionen der Landschaft als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Am östlichen Rand der Gemeinde wird ein Gebiet für eine überwiegend naturnahe Entwicklung gezeigt. Diese Räume bilden zusammen mit regional bedeutsamen Gebieten den Kern des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Vorrangiges Ziel ist es hierbei, besonders schutzbedürftige, überwiegend naturnahe Ökosysteme zu sichern und zu entwickeln.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zeigt in der zentralen Ortslage ein Baudenkmal. Archäologische Denkmale liegen im Norden der Ortslage und weiter östlich im Gemeindegebiet. Nordwestlich der Ortslage wird ein kleineres Waldgebiet gezeigt. Nordöstlich der Ortslage beginnt ein Waldgebiet, welches sich noch weit Richtung Norden und Osten erstreckt. Bei diesem weitläufigen Waldgebiet wird auf die besonderen ökologischen Funktionen verwiesen. Diese Gebiete sind weitgehend unberührt und umweltschonende Bodennutzungen sind besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Eine Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verbindet beide Waldgebiete miteinander. Diese Verbundachsen sind von hoher Bedeutung für das Verbundsystem und sollen entlang von besonders entwicklungs-fähigen Landschaftsteilen den Verbund zwischen den Schwerpunktbereichen herstellen. Weiter südlich der Gemeinde verläuft ebenfalls eine Nebenverbundachse. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung dieser Gebiete entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorliegende Planung.

Der **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2000 stellt für das Plangebiet im Bestand Ackernutzung dar. Der Schlüterweg wird beidseits von Knickstrukturen begleitet und bildet einen Redder. Der südlich des Schlüterweges stehende Fernmeldemast wird hinsichtlich der Funktionen im Landschaftsbild als Konflikt dargestellt. Östlich angrenzend wird die bestehende Siedlungsstruktur dargestellt.

In der Entwicklungskarte ist großflächig für das Plangebiet sowie die nördlich angrenzenden Flächen Wohnbauentwicklung vorgesehen. Das Erfordernis einer neuen Ortsrandeingrünung wird dargestellt. Mit der vorliegenden Planung erfolgt demzufolge eine weitere Inanspruchnahme der im Landschaftsplan vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche.



Ausschnitt aus der Karte „Entwicklung / Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinhorst

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhorst stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Anlage).

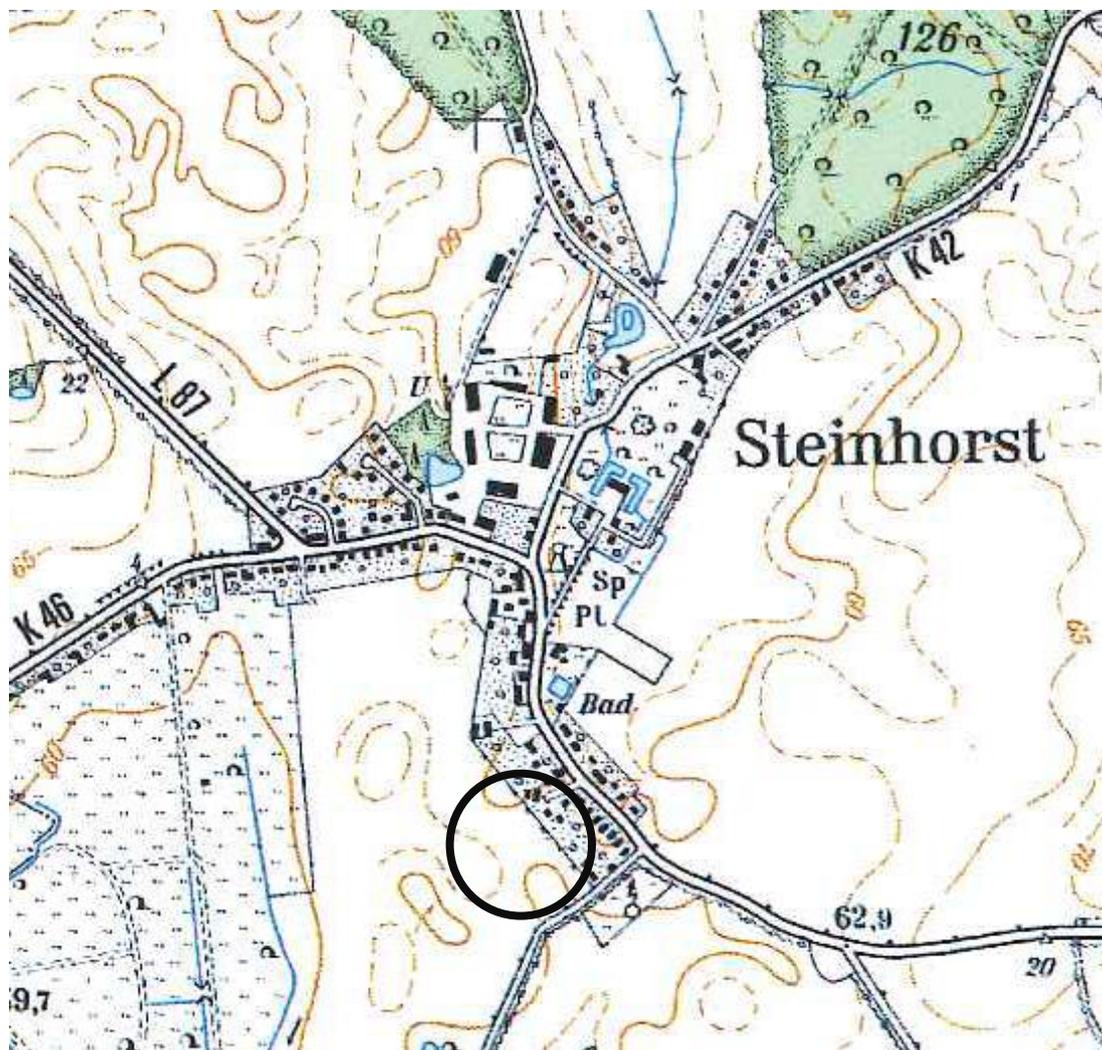
1.4. Plangebiet

Das weitgehend ebene Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Steinhorst und stellt eine Siedlungsergänzung der mit der vorangegangenen Planung des B-Planes Nr. 6 bereits vorbereiteten Entwicklung in nördliche Richtung dar.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und grenzt in nördliche und westliche Richtung an weitere ackerbaulich genutzte Flächen. Im Osten grenzen Wohnbaugrundstücke der Straße „Am Scheidebach“ an.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Teilungslinie durch Flst.48.
- Im Osten: Westliche Grundstücksgrenzen der Flst. 12/68 und 12/37 teilw.
- Im Süden: Nördliche Grenze der Bebauung „Am Schlüterkatzen“.
- Im Westen: Westliche Teilungslinie durch Flst. 48.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Steinhorst

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung eines Wohngebietes um 4 weitere Baugrundstücke für eine Einzel- oder Doppelhausbebauung geschaffen. Die Erschließung erfolgt über die mit der vorangegangenen Planung des B-Planes Nr. 6 bereits vorbereitete Erschließungsstraße „Am Schlüterkaten“, die über den Schlüterweg an die Hauptstraße angebunden ist.

Zur Realisierung der beabsichtigten Planung wird eine intensiv als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Negative Auswirkungen auf die angrenzende offene Landschaft werden durch die Festsetzung einer freiwachsenden Hecke am westlichen Plangebietsrand sowie einer Anpflanzfläche im Norden minimiert. Durch diese Maßnahmen wird auch der zukünftige Siedlungsrand in Richtung Westen planerisch klar definiert. Damit ist eine Siedlungserweiterungsfläche in diesem Teilbereich gemäß Landschaftsplan beansprucht. Mit vorliegender Planung soll gleichwohl die Option einer weiteren baulichen Entwicklung in Richtung Norden vorbereitet werden. Langfristig strebt die Gemeinde einen Zusammenschluss mit den Siedlungsstrukturen an, die aus Richtung Norden mit dem Baugebiet „Hollemoor“ den westlichen Ortsrand des Gemeindegebietes bilden. Aus diesem Grund wird durch die Anlage der verkehrlichen Erschließungsanlagen in vorliegender Planung die Möglichkeit zum Anschluss weiterer Bebauungsabschnitte offen gehalten.

Der Gemeinde ist daran gelegen, Grundstückszuschnitte zu ermöglichen, die eine städtebauliche Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur sicherstellen kann. Die das Gebiet prägenden städtebaulichen Festsetzungen haben sich bei der bisherigen Gestaltung des Wohngebietes „Schlüterkaten“ bewährt und werden deshalb auch für die vorliegende Planung übernommen.

Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale

Die Gemeinde hat insgesamt 6 Baulücken im Gemeindegebiet hinsichtlich einer möglichen Bebaubarkeit betrachtet und unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer und städtebaulicher Kriterien bewertet. Im Ergebnis stellen sich 5 dieser Flächen als für eine Bebauung geeignet und 1 als nur bedingt geeignet dar.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse hat die Gemeinde jedoch keinen Einfluss auf eine bauliche Entwicklung dieser Flächen und entscheidet sich zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand im Zusammenhang mit der dort bereits entwickelten Siedlungsstruktur.

3. Planinhalt

3.1. Städtebau

Die Art der baulichen Nutzung sieht ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO werden im vorliegenden Bebauungsplan ausgeschlossen, um die Wohnbedarfe in Steinhorst vorrangig zu berücksichtigen. Es werden Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, Hausgruppen sollen am Ortsrand nicht entstehen, um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Durch die zusammengefassten überbaubaren Grundstücksflächen entsteht ein ausreichend großer Spielraum zur Platzierung der Gebäude auf den Grundstücken.

Um die gebietstypische Struktur fortzuführen, werden eine gebäudebezogene maximale Anzahl zulässiger Wohneinheiten sowie eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Die eingeschossige Bauweise wird als Rahmen für die Neubebauung ebenfalls aus der Ursprungsplanung übernommen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Regelungen, um eine Gleichbehandlung innerhalb des Plangebietes zu erreichen.

Die Gestaltungsregelungen dienen der Einfügung in die vorhandene Bebauungsstruktur und beziehen sich auf Dachformen, Dacheindeckungen, Außenwandgestaltungen von Haupt- und Nebengebäuden sowie auf Grundstückseinfriedungen.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sollen die befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

3.2. Verkehrliche Erschließung

Die Haupteerschließung des Gebietes erfolgt über die Verlängerung der Straße „Am Schlüterkaten“ mit Anbindung über den Schlüterweg an die Hauptstraße.

Mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 6 wurde die Erschließungsstraße „Am Schlüterkaten“ bereits so konzipiert, dass hierüber weitere Bauabschnitte in nördliche Richtung ebenfalls angebunden werden können. Die Verlängerung der bestehenden Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich an den nördlichen Gebietsrand der vorliegenden Planung herangeführt, so dass von hier aus in einem ggf. folgenden Bebauungsplanverfahren weitere Grundstücke erschlossen werden können. Es ist sichergestellt, dass sämtliche Ziele im Geltungsbereich über die verkehrsberuhigte Fläche nach maximal 300 m Fahrtstrecke zu erreichen sind.

Im öffentlichen Straßenraum sind Parkplätze für Besucher- und Lieferverkehr vorgesehen. Die privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen. Das Plangebiet ist über zwei Bushaltestellen in etwa 800 m Entfernung an das Liniennetz des öffentlichen Personenverkehrs angebunden.

Zur verkehrlichen Erschließung werden keine weiteren Zufahrten zu überörtlichen Verkehrsstraßen erforderlich.

3.3. Immissionen

Das Plangebiet wird aufgrund der großen Entfernung zur Hauptstraße nicht durch Immissionen aus dem Verkehr berührt.

Immissionen von Intensivtierhaltung berühren das Plangebiet nicht. Weitere landwirtschaftliche Betriebe befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund der bereits erfolgten wohnbaulichen Prägung der Umgebung des Plangebietes ist mit keiner Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die Aufnahme von Tierhaltung zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird. Insbesondere weist die Gemeinde darauf hin, dass im Gemeindegebiet keine Betriebe vorhanden sind, die der Störfallverordnung unterliegen.

3.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird eine Maßnahmenfläche zum Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke aus Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks festgesetzt. Die Sträucher sind mind. 3-reihig versetzt zu pflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Am nördlichen Plangebietsrand wird das zukünftige Baugebiet durch eine Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Obst- oder Laubbäumen zur freien Landschaft abgeschirmt. Je Baugrundstück sind mind. 2 Bäume in einem Abstand von mind. 10 m zueinander zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, die Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Innerhalb der Anpflanzfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Je Baugrundstück ist zum Straßenraum hin mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Um die Schutzgüter Boden und Wasser vor allzu großen Beeinträchtigungen zu bewahren und das Lebensraumpotenzial im Plangebiet ausreichend zu sichern, sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege) wasserdurchlässig herzustellen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen. Ggf. notwendige Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen. Ein Erschließungskonzept sowie eine Entwässerungsplanung werden erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Die gemeindliche Kläranlage ist ausreichend bemessen, um die mit vorliegender Planung ermöglichten Anschlusswerte aufzunehmen.

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt über Rückhalteeinrichtungen im Plangebiet und eine gedrosselte Weiterleitung in das öffentliche Regenwasserwassersystem.

Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 48 m³ für eine Löschdauer von 2 Stunden ununterbrochen bereitzuhalten.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

5. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau / Ver- u. Entsorgung	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
4 Baumpflanzungen:	ca. 1.600 €.
50 lfm Heckenpflanzung, 3-reihig versetzt:	ca. 450 €.

Die durch die Umsetzung der Planinhalte entstehenden Kosten sollen durch Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die erforderlichen Mittel werden rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13b BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotope in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Steinhorst und wird derzeit im Norden und Westen von intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen umgeben.

Westlich des Plangebietes grenzen Wohnbaugrundstücke mit Einfamilienhäusern und strukturarmen Gärten an.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope vorhanden.

- Brutvögel

Im Plangebiet besteht im Bereich des Ackerlandes aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ein nur geringes Potenzial für störungsunempfindliche Bodenbrüter. Insgesamt ist im Plangebiet nicht mit essentiellen Habitaten für Bodenbrüter auszugehen. Offenlandvogelarten sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen im Plangebiet nicht anzunehmen. Auf den angrenzenden offenen Flächen kann ein Vorkommen von Offenlandvogelarten nicht völlig ausgeschlossen werden, allerdings bieten intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen nur ein ausgesprochen geringes Potenzial für Offenlandvogelarten.

Die im östlich und südlich angrenzenden Wohngebiet entstandenen Siedlungsgehölze stellen potenzielle Lebensräume für verbreitete Gehölzbrüterarten dar, die relativ anpassungsfähig und flexibel sind (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel).

- Fledermäuse

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Ebenfalls fehlen potenzielle Leitstrukturen für Flugrouten und Jagdgebiete. In den erst vor Kurzem fertiggestellten Neubauten des angrenzenden Wohngebiets „Am Schlüterkaten“ sowie den auf den Grundstücken entstandenen Gehölzstrukturen besteht ebenfalls kein Potenzial für Fledermausquartiere. In den weiter nordöstlich gelegenen

älteren Gehölzen und Gebäudestrukturen ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren nicht gänzlich auszuschließen.

- Haselmäuse

Steinhorst befindet sich im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Im Plangebiet fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für Haselmäuse, ein Vorkommen ist daher auszuschließen. In den nordöstlich angrenzenden Gehölzbeständen des Wohngebiets „Am Scheidebach“ ist ein Haselmausvorkommen bei Vorhandensein entsprechender Nahrungspflanzen möglich.

- Amphibien

Im Untersuchungsgebiet ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum.

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien. Von potenzieller Bedeutung als Landlebensraum sind die Gärten, Grünlandflächen und weiteren Gehölzstrukturen in der Umgebung.

- Reptilien

Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z.B. Zauneidechsen, sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) fehlen.

- Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Prognose

Baubedingte/Anlagebedingte Auswirkungen:

Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Überbauen von Ackerflächen und durch Bodenbewegungen.

- Brutvögel

Bei der Baufeldfreimachung und Bebauung der Ackerfläche kann es zu Verletzungen und Tötungen von Bodenbrütern kommen.

Durch die Planung sind Scheuchwirkungen auf Offenlandvogelarten möglich. Die weiter westlich vorhandenen Acker- und Grünlandflächen sind jedoch weitläufig und auch nach Umsetzung der Planung vorhanden, so dass von Ausweichmöglichkeiten ausgegangen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Baufeldfreimachung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit, also zwischen Anfang September und Mitte März, erfolgen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Bodenbrütern besetzt sind.

Die Gemeinde wird aus Rücksicht auf lichtempfindliche Fledermausarten und zum Schutz von Insekten die öffentliche Beleuchtung mit LED-Leuchtmitteln ausrüsten.

Kompensationsmaßnahmen:

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7. Archäologie

Durch die Umsetzung der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2(2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinhorst wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Steinhorst,

Bürgermeister

9. Quellenverzeichnis

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.

Gemeinde Steinhorst (1968): Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhorst.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: April 2018).

LBV-SH (2015): Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015. Kiel.

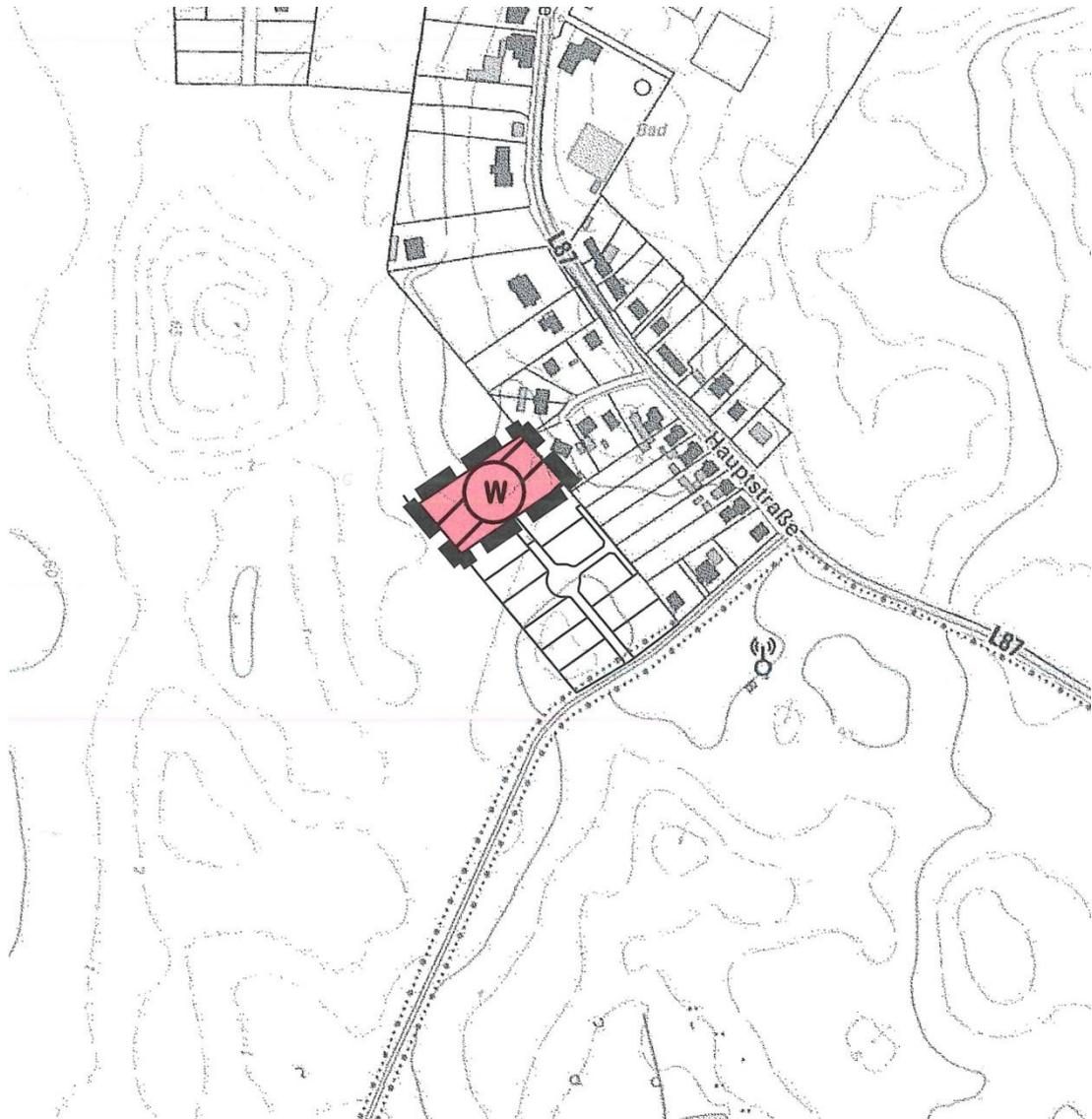
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.

Schweizer, R. (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Steinhorst. Heidekamp.

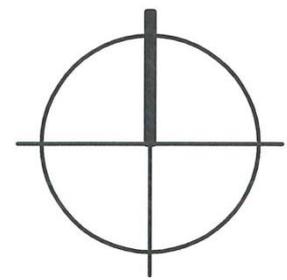
Anlage

10. Änderung des Flächennutzungsplanes, durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinhorst



Planzeichenerklärung

-  Wohnbauflächen
-  Geltungsbereich



M. 1 : 5.000

Steinhorst,

Bürgermeister